

25. Inwieweit ist der von der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft gefaßte Beschluß über die Amortisation von Aktien zu detaillieren?

Art. 248 Satz 2 H.G.B. (in der Fassung des Gesetzes vom 18. Juli 1884).

III. Civilsenat. Ur. v. 19. September 1890 i. S. des Vorstandes und Aufsichtsrates der Aktienzuckerfabrik S. (Bekl.) w. S. (Kl.) Rep. III. 105/90.

I. Landgericht Holzminden.

II. Oberlandesgericht Braunschweig.

Aus den Gründen:

... „Unbestritten handelt es sich bei dem Beschlusse der Generalversammlung vom 14. Juli 1889 um eine Amortisation von Aktien, welche nicht aus dem nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Gewinne erfolgen soll, auch durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag nicht zugelassen ist. Nach Art. 215 d. H.G.B. ist daher die Amortisation der Aktien, wie sie hier geplant worden ist, nur zulässig, sofern sie unter Beobachtung der für die Zurückzahlung oder Herabsetzung des Grundkapitales maßgebenden Vorschriften, also insbesondere unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 248 H.G.B., erfolgt. Nach Art. 248 kann eine teilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Grundkapitales nur auf Beschluß der Generalversammlung und nur unter Beobachtung der Bestimmungen in den Artt. 243. 245 H.G.B. erfolgen. Sodann wird weiter bestimmt:

„Der Beschluß hat zugleich die Art, in welcher die Zurückzahlung oder Herabsetzung erfolgen soll, und die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln festzusetzen.“

Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Beschluß der Generalversammlung vom 14. Juli 1889 gegen die vorstehend wiedergegebene Bestimmung des Handelsgesetzbuches verstößt. Dieser Beschluß ging dahin: eine Anleihe von 175 000 \mathcal{M} unter Verpfändung des Grundbesitzes der Gesellschaft aufzunehmen, den Betrag der Direktion zur Verfügung zu stellen, um damit unter Zustimmung des Aufsichtsrates Stammprioritätsaktien der Gesellschaft zurückzuzahlen.

Da dieser Beschluß nach Artt. 215 d. 248 H.G.B. in das Handelsregister eingetragen werden soll, so ergiebt sich unmittelbar, daß bei der Frage, ob ein Beschluß des vorstehenden Inhaltes den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches entspricht, lediglich der Beschluß, wie er vorliegt und von Dritten verstanden werden muß, ins Auge gefaßt werden darf, und daß insbesondere Äußerungen, welche innerhalb der Generalversammlung über die Tragweite dieses Beschlusses gefallen sein mögen, für die Beurteilung außer Betracht bleiben müssen. Es ist daher auch kein Gewicht darauf zu legen, daß die Parteien nach dem Thatbestande des ersten Urtheiles darüber einverstanden sind, es sei die Rückzahlung in der Weise beabsichtigt, daß nicht etwa die Stammprioritätsaktien ihrem Nominalbetrage nach zur Rückzahlung gelangen sollen, sondern daß die Direktion mit den einzelnen Be-

sichern jener Aktien über einen zurückzuzahlenden Prozentsatz unter Verzicht auf den Rest in Unterhandlung treten, daß jedoch kein Stammprioritätsaktionär verpflichtet sein solle, auf eine derartige teilweise Rückzahlung einzugehen, daß es vielmehr einem jeden freistehen solle, in dem bisherigen Verhältnisse zu bleiben.

Legt man aber den Beschluß, wie er vorliegt, der Beurteilung zu Grunde, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß derselbe im Widerspruche mit der oben angezogenen Bestimmung des Art. 248 S.G.B. steht. Die Klauseln, welche der Art. 248 des Gesetzes vom 18. Juli 1884 im Vergleiche zur Novelle vom 11. Juni 1870 neu aufstellt, sind nicht nur im Interesse der Gläubiger der Aktiengesellschaften, sondern auch zur Verhütung von Mißbräuchen im Inneren derselben getroffen. Deshalb ist die maßgebende Entscheidung in die Hand der Dreiviertelmajorität der Generalversammlung gelegt. Nach dem Wortlaute und Zwecke dieser gesetzlichen Bestimmung ist die Generalversammlung nicht befugt, ihre Rechte auf andere, insbesondere auf den Vorstand oder den Aufsichtsrat zu delegieren, wie dies auch in den Motiven zu der neuen Fassung des Art. 248 ausdrücklich hervorgehoben ist.

Vgl. Druckf. des Reichstages Session 1884 Nr. 21.

Die Generalversammlung hat daher auch die Art der Verminderung — Zusammenlegung von Aktien, Abstempelung auf einen geringeren Betrag mit oder ohne Barzahlung, Rückkauf etc — und die zur Durchführung erforderlichen Maßregeln, z. B. Ankauf im Markte, Minuskultivation, Bestimmung des zu bewilligenden Maximalpreises etc zu beschließen. Von alledem enthält der vorliegende Beschluß nichts; er enthält nur die Bestimmung, daß die 175 000 M der Direktion zur Verfügung gestellt werden, um damit unter Zustimmung des Aufsichtsrates Stammprioritätsaktien zurückzuzahlen. Hiernach ist, abgesehen von der Höhe der zu verwendenden Summe alles dem Ermessen des Vorstandes und des Aufsichtsrates überlassen. Dies entspricht nach dem Vorstehenden nicht der Vorschrift des Art. 248 S.G.B.“ ...